

**Satzung des Vereins
„Familienzentrum Kreuzkirche Tübingen e.V.“**



Präambel

Mit Unterstützung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tübingen - haben die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tübingen und Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen vornehmlich für den Betrieb einer Kindertagesstätte auf dem Anwesen der Kreuzkirche in Tübingen den Trägerverein „Kindertagesstätte Kreuzkirche Tübingen e.V.“ gegründet.

Vor dem Hintergrund des biblischen Auftrages „Suchet der Stadt Bestes!“ soll mit dem Verein der sozialen und diakonischen Verantwortung gemäß der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in besonders bedarfsorientierter Weise auf der Grundlage der christlichen Werteordnung entsprochen werden. Dabei versteht der Verein sich als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche und beteiligt sich nach seinem Zweck und Aufgaben an dem Auftrag der Kirche in dieser Welt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Kreuzkirche Tübingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Institutionelle Mitgliedschaften des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Betätigung auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe und die Förderung des Schutzes der Familie. Dieser Zweck soll insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte auf dem Anwesen der Kreuzkirche in Tübingen verwirklicht werden. Als weitere Aufgaben kommen etwa Beratungsangebote zur Erziehung, praktische Hilfestellung bei der Betreuung von Kindern, Vorträge zu Problemstellungen im Familienalltag und Veranstaltungen zur Pflege des Miteinanders der Generationen in Betracht.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband freikirchlicher Diakoniewerke an. Er kann auch Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. werden.
3. Der Verein begehrt die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß § 75 SGB VIII.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedoch bleiben

Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen sowie auf sonstige Entgelte auf Grund von Verträgen, durch die dem Verein eine entsprechende Gegenleistung zugutekommt, hiervon unberührt; dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands des Vereins bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tübingen - mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglied beitreten
 - geschäftsfähige natürliche Personen, die einer VEF/ACK-Kirche angehören,
 - juristische Personen, die die in der Präambel dieser Satzung festgelegte Zielsetzung des Vereins ausdrücklich schriftlich anerkennen,
 - Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden.
2. Eine Mitgliedschaft kann jedoch nicht mehr erworben werden, wenn dadurch der Anteil der Mitglieder gemäß lit. a), die der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen angehören, an der Gesamtzahl der Mitglieder unter 51 % sinken würde.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Dabei entscheidet er nach freiem Ermessen, mit Ausnahme bei Mitgliedern der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen, denen die Aufnahme nicht versagt werden darf. Die Entscheidung kann vom Vorstand aber auch der Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. bei juristischen Personen und Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden Auflösung,
 - Austritt oder
 - Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn und soweit nicht mehr die Voraussetzungen eines Beitritts gemäß § 3 Abs.1 oben vorliegen. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des

Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Der Beschluss kann von dem ausgeschlossenen Mitglied durch Schreiben an den Vorstand angefochten werden. Dieses Anfechtungsschreiben muss beim Vorstand innerhalb eines Monats eingehen, nachdem die Mitteilung des Ausschlusses dem betreffenden Mitglied zugegangen ist. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßem Eingang der Anfechtung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können sich in der Höhe für natürliche Personen einerseits und juristischen Personen sowie Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden andererseits unterscheiden.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung der Stimmrechte können andere Mitglieder bevollmächtigt werden. Solche Vollmachten sind für jede Mitgliederversammlung gesondert und schriftlich zu erteilen und können sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
4. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Jahresbericht des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr,
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
8. Wahl gemäß § 13 Abs.1 unten und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
9. Wahl der Kassenprüfer,
10. Änderung der Satzung und
11. sonstige Angelegenheiten, für die sie nach der Satzung zur Beschlussfassung berufen ist.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter

Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

3. In Abweichung von den vorstehenden Absätzen 2 und 3 können an Mitglieder, die dem Vorstand zu Kommunikationszwecken ihre email-Adresse bekannt gegeben haben, die Einladungsschreiben eingescannt als Anhang auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Ebenso können solche Mitglieder dem Vorstand ihre Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung eingescannt als Anhang per email zuleiten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit zu dem jeweiligen Beschlusspunkt mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum zu einem Beschlusspunkt nicht erreicht, kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, bei der zu diesem Beschlusspunkt die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Änderung des Zwecks des Vereins kann

jedoch nur mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Vorsitzenden des Vorstands,
- stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,
- Kassenwart sowie
- Schriftführer,

die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und

- - kraft Amtes - einem Mitglied, das von der Gemeindeleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen aus ihrem Kreis heraus delegiert wird (Soweit die Gemeindeleitung auf eine solche Delegation verzichtet oder noch nicht vorgenommen hat, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.).

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Verein wird im Sinne von § 26 Abs.2 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der Vorstand kann Vorstandstätigkeiten an Vereinsmitglieder delegieren. Die Mitgliederversammlung ist über Art und Umfang der Tätigkeiten zu informieren und bestätigt das vom Vorstand für diese Aufgaben benannte Vereinsmitglied in seiner Aufgabe. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können jeweils das Ende der Delegation der Vorstandstätigkeit beschließen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht. Der Vorstand kann Maßnahmen der Geschäftsführung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung

3. für das letzte Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einem Jahresbericht und für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

4. Im Hinblick auf die Verantwortung der konzeptionellen Ausrichtung der Vereinsarbeit kann der Vorstand zu seiner Beratung einen Beirat einrichten, der mit Fachleuten der Diakonie, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendpflege, besetzt ist.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Dieser Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des zu wählenden Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Solche Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind.

Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Amtsniederlegung oder Abwahl. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat für die restliche Amtsdauer in Fällen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen und in den anderen Fällen eine Kooptation durch Beschluss des Gesamtvorstands (d.h. Einschließlich des von der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen delegierten Vorstandsmitglieds).

2. Das von der Gemeindeleitung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Tübingen aus ihrem Kreis delegierte Mitglied übt sein Vorstandsamt bis zur Delegation eines anderen Mitglieds, seinem Ausscheiden aus der Gemeindeleitung oder seiner Amtsniederlegung aus.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, per email oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das laufende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Jahres abgeschlossen sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tübingen - mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden (siehe oben § 2 Abs. 7).

4. Vorstehende Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Genehmigungserfordernisse

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. - Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tübingen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbezeichnung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

2. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20.09.2009 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3.06.2012 sowie am 12.03.2017 geändert.